



## Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 35 AS 159/15

Im Namen des Volkes

### Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

**Kläger**

**Prozessbevollmächtigte:**

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Vorstand,  
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal,

**Beklagter**

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Schillings, am 27.04.2016 – ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) - für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 15.01.2014 in der Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 16.12.2014 verurteilt, die entsprechenden Bewilligungsbescheide für Leistungen nach dem SGB II für die Zeiträume vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2013 abzuändern und weitere Warmwasserkosten in Höhe von 301,32 Euro an den Kläger zu zahlen.**

**Der Beklagte trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

**Der Beklagte hat Gerichtskosten in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen.**

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten in einem Verfahren nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – um Warmwasserkosten.

Der Kläger bezieht von dem Beklagten laufend Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger bereitet in seiner Wohnung Warmwasser mittels eines in der Wohnung installierten Gas-Geysers auf. Der Kläger bezieht Gas nur für diesen Geysers und hat für diesen Geysers eine besondere Ablesevorrichtung. Für den Zeitraum vom 08.04.2010 bis zum 10.02.2014 sind dem Kläger, ausweislich einer überreichten Abrechnung, insgesamt Gaskosten in Höhe von 817,65 Euro entstanden. Mit den entsprechenden Bewilligungsbescheiden bewilligte der Beklagte dem Kläger für den Zeitraum von September 2011 bis Oktober 2012 keine Kosten für Warmwasseraufbereitung. Im Zeitraum November und Dezember 2012 berücksichtigte der Beklagte zwar einen Mehrbedarf, zog diese Kosten jedoch dann in seiner Berechnung als „Abzug Bereinigung Strom“ wieder von den Unterkunftskosten ab.

Am 31.12.2013 stellte der Kläger für den fraglichen Zeitraum bei dem Beklagten einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X und wies darauf hin, dass seine Warmwasserkosten zu übernehmen seien.

Mit Bescheid vom 15.01.2014 lehnte der Beklagte den Antrag ab.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den der Beklagte mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 16.12.2014 insoweit abhalf, dass der Beklagte nunmehr für den Zeitraum von September bis Dezember 2011 8,00 Euro monatlich an pauschalem Mehrbedarf berücksichtigte und für die Monate Januar bis Dezember 2012 8,60 Euro pauschal berücksichtigte und für die Zeit von Januar bis August 2013 ebenfalls 8,60 Euro pauschal berücksichtigte und dann insgesamt 196,00 Euro an den Kläger auskehrte. Im

Übrigen wurde der Widerspruch mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe nur Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 SGB II und nicht auf die Übernahme der tatsächlichen Kosten, denn der Kläger betreibe eine dezentrale Warmwasseraufbereitung.

Hiergegen richtet sich die am 16.01.2015 bei Gericht eingegangene Klage mit der der Kläger behauptet, er habe Anspruch auf die gesamten ihm entstandenen Warmwasserkosten.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 15.01.2014 in Gestalt des Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheides vom 16.12.2014, wird der Beklagte verurteilt, für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2013 weitere Warmwasserkosten in Höhe von 301,32 Euro zu zahlen.

Der Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht kann vorliegend durch Gerichtsbescheid (§105 SGG) entscheiden, denn der Sachverhalt ist aufgeklärt und die der Entscheidung zugrundeliegende Rechtsfrage ist einfacher Natur.

Die form- und fristgerecht erhobene und daher zulässige Klage ist begründet. Der Kläger ist durch die angefochtenen Bescheide beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes, denn die Bescheide erweisen sich als rechtswidrig. Der Kläger hat Anspruch auf die gesamten ihm im beantragten Zeitraum entstandenen Warmwasserkosten. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II umfasst der Regelbedarf zur

Sicherung des Lebensunterhalts nicht die Erzeugung von Warmwasser. Deswegen regelt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, dass Heizungskosten, zu denen auch die Warmwasserkosten gehören, in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Insoweit hat der Kläger Anspruch auf Übernahme der ihm entstehenden Warmwasserkosten. Dies sehen auch die internen Dienstanweisungen des Beklagten ausdrücklich so vor. Dort heißt es unter Punkt 7 (4) zu § 21, dass kein pauschalierter Mehrbedarf zu gewähren ist, wenn per Abrechnung ein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Die rechtliche Konstruktion der Beklagtenseite, mit der dieser hier Warmwasserkosten nicht übernehmen will, ist unvertretbar. Nach § 21 Abs. 7 Satz 1 SGB II wird ein Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung gewährt, wenn das Warmwasser nach § 22 SGB II nicht übernommen werden kann, weil es nicht zentral aufbereitet wird und deshalb die Kosten für die Erzeugung des warmen Wassers nicht festgestellt werden können. Die Vorschrift hat einzig und allein den Zweck, pauschalierte Warmwasserkosten für diejenigen zu gewähren, bei denen nicht festgestellt werden kann, wie hoch die Warmwasserkosten tatsächlich sind. In den meisten Fällen wird nämlich bei dezentraler Warmwasseraufbereitung das Wasser durch Elektrogeräte erhitzt und der dabei verbrauchte Strom wird dem Haushaltsstrom zugerechnet. Die Vorschrift ist erkennbar nicht anwendbar, wenn die Warmwasserkosten festgestellt werden können. Die vom Beklagten hier vertretene Auffassung würde letztlich, zugegeben etwas überspitzt formuliert, bedeuten, alle SGB-II-Empfänger bekommen ihre Warmwasserkosten ersetzt nur der Kläger bekommt nur die Hälfte.

Obwohl das Sozialgericht mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Fortführung des Verfahrens aus Sicht des Beklagten rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 192 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz ist und obwohl der Beklagte gegen die insoweit eindeutigen dienstlichen Anweisungen der Bundesagentur zu § 20, 21 und 22 SGB II verstößt, hat der Beklagte das Verfahren sinnloserweise fortgeführt und damit absichtlich bei Gericht Kosten verursacht, die der Beklagte zu übernehmen hat. Das Gericht hat diese zunächst einmal auf die Gebühr nach § 184 Abs. 2 SGG beschränkt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht  
Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-duesseldorf.nrw.de](http://www.sg-duesseldorf.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewährt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

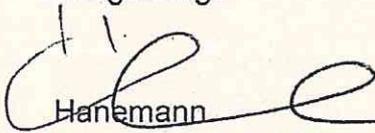
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen

Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er als Urteil. Wird sowohl Beschwerde eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

**Schillings**

Ausgefertigt



Hanemann

Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

